



**Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für die
Abwicklung von SEPA-Überweisungen über den
SEPA-Clearer des EMZ 2026 Version 1.0**
(Verfahrensregeln SEPA-Überweisung)

gültig ab dem 15. November 2026

Versionsüberblick

Datum	Version	Anmerkungen
6. Juli 2007	1.0	
2. Januar 2008	1.1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausführungen zum SCL-Directory ▪ Doppeleinreichungskontrolle durch den STEP2 SCT Service im Falle von Returns ▪ Wegfall des zweiten Settlement-Zyklus im STEP2 SCT Service ▪ Klarstellungen und Hinweise
2. Februar 2009	1.2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Doppeleinreichungskontrolle bei Weiterleitung an andere CSM ▪ Start des zweiten Settlement-Zyklus im STEP2 SCT Service ▪ Ablauf des Testverfahrens nach dem Start von SEPA ▪ Klarstellungen und Hinweise
	1.21	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung der Zeiten für die 2. Auslieferung aus dem SCL ▪ Wegfall der Anhänge 2 und 3 ▪ Wegfall der gesonderten Testvordrucke
31. Oktober 2009	1.3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung EPC Scheme Rulebook und Implementation Guidelines Version 3.2 ▪ Definition Teilnehmer ▪ Klarstellungen und Hinweise
1. März 2010		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung des Beginns der Buchungszeit im 1. Einreichungsfenster ▪ Klarstellungen und Hinweise
1. November 2010	2.0	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung EPC Scheme Rulebook und Implementation Guidelines Version 4.0 ▪ Hinweis auf die zukünftige Bereitstellung des SCL-Directory im rocs-Datensatzformat ▪ Einführung sogenannter erreichbarer BIC-Inhaber ▪ Klarstellungen und Hinweise
19. November 2011	2.1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung EPC Scheme Rulebook und Implementation Guidelines Version 5.0 ▪ Einführung zusätzlicher Verarbeitungsfenster für die gleichtägige Abwicklung von SEPA-Überweisungen ▪ Geldliche Verrechnung der ausgetauschten Zahlungsnachrichten über TARGET2 ▪ Ausschließliche Bereitstellung des SCL-Directory als XML-Datei im rocs-Datensatzformat ▪ Klarstellungen und Hinweise

17. November 2012	2.2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung EPC Scheme Rulebook und Implementation Guidelines Version 6.0 ▪ Änderung der Auslieferungs- und Buchungszeiten des 4. Auslieferungsfensters; bereits seit dem 20. Februar 2012 gültig ▪ Änderung der Einreichungs- und Auslieferungs- sowie der Buchungszeiten des 3. Verarbeitungsfensters; bereits seit dem 7. Mai 2012 gültig ▪ Klarstellungen und Hinweise
17. November 2012	2.3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung des Angebotes eines bilateralen Austausches von SEPA-Überweisungen
30. September 2013	2.4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf Antrag besteht für direkte SEPA-Clearer-Teilnehmer die Möglichkeit, das SCL-Directory regelmäßig vom SEPA-Clearer über den für den Dateiaustausch verwendeten Kommunikationskanal übertragen zu bekommen; bereits seit dem 8. Juli 2013 gültig ▪ Einführung eines neuen Einreichungsfensters mit Annahmeschlusszeit 15.00 Uhr sowie zweier weiterer Auslieferungsfenster ▪ Hinweis zur Einlieferung in das neue 4. Einreichungsfenster ▪ Klarstellungen und Hinweise
1. Februar 2014		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inkrafttreten der Version 7.0 des SEPA-Überweisungs-verfahrens (Referenzdokumente)
17. November 2014	2.5	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung eines neuen Einreichungsfensters mit Annahmeschlusszeit 11.00 Uhr sowie eines neuen Auslieferungsfensters ▪ Prüfung anhand des SCL-Directory, ob der für die Einreichungsseite auf Einzeltransaktionsebene angegebene Zahlungsdienstleister über den SEPA-Clearer erreichbar ist ▪ Die Validierung und ggf. Rückweisung von Einreichungen erfolgt zeitnah und ist nicht mehr von dem Abschluss des vorangehenden Auslieferungsfensters im SEPA-Clearer abhängig Bulk-Rückweisung bei mehr als 999 fehlerhaften Einzeltransaktionen ▪ Redaktionelle Überarbeitung
23. November 2015		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Frühere Einreichungsmöglichkeit für SCT-Recalls; camt.056

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Redaktionelle Überarbeitung: <ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen für die Produktionsaufnahme - Hinterlegung von Kontaktdaten - Beendigung der Teilnahme - Korrekturen und Klarstellungen
21. November 2016	2.7	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufnahme einer <i>capacity opinion</i> in das Anmeldeverfahren für im Ausland ansässige Institute ▪ Sekundärkanal für Störungsfälle ▪ Korrekturen und Klarstellungen
20. November 2017	3.0	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überarbeitung der Dokumentstruktur ▪ Verschiebung der Annahmeschlusszeit des 4. Einreichungsfensters von 13.00 auf 14.00 Uhr ▪ Neues Kapitel „Verrechnung“
19. November 2018	3.1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung des Request for Recall by the Originator (camt.056), des Interbank Negative Response to the Request for Recall by the Originator (camt.029) sowie des Request for Status Update on a Request for Recall by the Originator (pacs.028)
18. November 2019	2019 1.0	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufnahme neuer Nachrichtentypen und File-Header zur Umsetzung der SCT Inquiry Prozesse, Erstellung eines zusätzlichen Daily Reconciliation Reports ▪ Erweiterung des Anwendungsbereichs der Statusnachfrage (pacs.028) ▪ Verpflichtung zur Teilnahme an Testaktivitäten in Vorbereitung auf das Inkrafttreten von Änderungen im SEPA-Clearer ▪ Korrekturen und Klarstellungen
22. November 2021	2021 1.0	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung des Anwendungsbereichs der pacs.008-Nachricht um die Zahlung von Gebühren und/oder Zinsausgleich im Zusammenhang mit einer SCT Inquiry
19. März 2023	März 2023 1.0	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen der TARGET2/T2S-Konsolidierung auf den Ausweis der Buchungsreferenzen in den Gutschrift- und Belastungsanzeigen sowie in den Kontoauszügen
17. März 2024	März 2024 1.0	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung EPC Scheme Rulebook und Implementation Guidelines
5. Oktober 2025	Oktober 2025 1.0	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Möglichkeit der direkten Teilnahme von Zahlungsinstituten und E-Geldinstituten ▪ Wegfall der Telefax-Verbindungen

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktualisierung der Kontaktdaten für das SCL-Directory ▪ Aufnahme eines Hinweises in Kapitel III. Ziffer 2.2 auf die STEP2 "SEPACOM" CUG bei Anmeldung als STEP2 Reachable BIC der Bundesbank
15. November 2026	Nov 2026 1.0	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen Art. 35a PSD 2 in Kapitel II ergänzt ▪ Löschung Kapitel IX. Bilateraler Austausch von SEPA-Überweisungen ▪ Redaktionelle Anpassungen

ENTWURF

Referenzdokumente

	Dokument	Titel
1	EPC125-05	SEPA CREDIT TRANSFER SCHEME RULEBOOK, 2025 Version 1.1
2	EPC115-06	SEPA Credit Transfer Scheme Inter-PSP Implementation Guidelines, 2025 Version 1.0
3	Deutsche Bundesbank	Allgemeine Geschäftsbedingungen
4	Deutsche Bundesbank	Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über EBICS mit Einlagenkreditinstituten und sonstigen Kontoinhabern mit Bankleitzahl
5	Deutsche Bundesbank	Verfahrensregeln zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct für den elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und den SEPA-Clearer des EMZ (SCL)
6	Deutsche Bundesbank	Merkblatt zum Routingverzeichnis für die Abwicklung von Massenzahlungen über den SEPA-Clearer des EMZ (Merkblatt SCL-Directory), Version 2.8 gültig ab dem 5. Oktober 2025
7	TARGET	RTGS User Detailed Functional Specifications, Version 2.2
8	TARGET	TARGET Services Registration and Onboarding Guide

Glossar

Begriff	Erläuterung
BIC	Business Identifier Code (ISO 9362)
BPS	Bulk Payments Service (SWIFTNet FileAct)
Bulk (logische Datei)	Buchungsrelevante Datei mit Group Header
CSM	Clearing and Settlement Mechanism
CUG	Closed User Group (SWIFTNet FileAct)
CUG RPS	SWIFTNet FileAct Closed User Group des EMZ; RPS steht dabei für die englische Bezeichnung des EMZ (Retail Payment)
DS-0n	Numerische Data-Set Bezeichnung gemäß Rulebook und Implementation Guidelines des EPC
CVF	Credit Validation File
DRC	Daily Reconciliation Report for Credit Transfers
DRQ	Daily Reconciliation Report for SCT Inquiry Messages
EBA CLEARING	Euro Banking Association CLEARING
EBICS	Electronic Banking Internet Communication Standard
EPC	European Payments Council
File	Physische Datei mit File Header
FLAM	Frankenstein-Limes-Access-Method
IBAN	International Bank Account Number (ISO 13616)
ICF	Input Credit File
IQF	Input Inquiry File
ISD	Interbank Settlement Date
KBS	Kundenbetreuungsservice der Deutschen Bundesbank
OQF	Output Inquiry File
QVF	Inquiry Validation File
Rocs	Routing Clearing and Settlement XML-Nachrichtenformat für Routingtabellen
SCL	SEPA-Clearer
SCT	SEPA Credit Transfer
SCF	Settled Credit File
SEPA	Single Euro Payments Area
XML	Extensible Markup Language

Inhaltsverzeichnis

VERSIONSÜBERBLICK	2
REFERENZDOKUMENTE	6
GLOSSAR	7
I EINLEITUNG	10
II GRUNDLAGEN	11
1 TEILNEHMERKREIS	11
2 LEISTUNGSUMFANG	12
3 GESCHÄFTSTAGE	12
4 ROUTINGVERZEICHNIS (SCL-DIRECTORY)	12
5 TAGESENDEREPORTS	13
6 SICHERUNGSVERFAHREN	13
7 SYSTEMSTÖRUNGEN	14
8 ZWEITAUSFERTIGUNGEN, NACHFRAGEN	14
III ZULASSUNGSTESTS, PRODUKTIONSAUFNAHME UND ERNEUERUNG DES TESTZERTIFIKATES	15
1 ZULASSUNGSTESTS	15
1.1 Allgemeines	15
1.2 Anmeldung zum Testverfahren	15
1.3 Testinhalt	16
1.4 Erstzertifizierung	16
2 PRODUKTIONSAUFNAHME	17
2.1 Anforderungen	17
2.2 Anmeldung	17
2.3 Termine	19
2.4 Hinterlegung von Kontaktdaten	19
2.5 Anbindung weiterer Zahlungsdienstleister	20
3 ERNEUERUNG DES TESTZERTIFIKATES (FOLGEZERTIFIZIERUNG)	20
3.1 Folgezertifizierung bei Änderungen auf Teilnehmerseite	20
3.2 Folgezertifizierung bei Änderungen im SEPA-Clearer (Release-Tests)	20
IV EINREICHUNG	22
1 ZAHLUNGSVORGÄNGE	22
2 DATEISTRUKTUR BEI EINREICHUNGEN IN DEN SEPA-CLEARER	23
3 EINREICHUNGSFENSTER	25
3.1 Allgemeines	25
3.2 Einreichungsfenster	25
3.3 Besonderheiten bei der Einreichung von Rückrufen	27
4 VALIDIERUNG DER EINREICHUNGEN	27
4.1 Schema-Validierung	27
4.2 Prüfungen im SEPA-Clearer des EMZ	27
4.3 Rückweisungsnachrichten	29
V AUSLIEFERUNG	31
1 ZAHLUNGSVORGÄNGE	31
2 DATEISTRUKTUR BEI AUSLIEFERUNGEN AUS DEM SEPA-CLEARER	32
3 AUSLIEFERUNGSFENSTER	33
3.1 Allgemeines	33
3.2 Auslieferungsfenster	34
VI VERRECHNUNG	35
1 VERRECHNUNGSKONTEN	35
2 BUCHUNGSPROZEDUREN	35
3 BUCHUNGSZEITPUNKTE	36
4 FEHLENDE DECKUNG	36
VII BEENDIGUNG DER TEILNAHME	37

1	ABMELDUNG DURCH DEN TEILNEHMER.....	37
2	BEENDIGUNG DURCH DIE DEUTSCHE BUNDESBANK	37
VIII VEREINBARUNGEN ZUR KOMMUNIKATION		38
1	SWIFTNET FILEACT	38
2	EBICS	38
3	SEKUNDÄRKANAL FÜR STÖRUNGSFÄLLE	38
ANHANG 1: DIE EIN- UND AUSLIEFERUNGSFENSTER IM SEPA-CLEARER		40

ENTWURF

I Einleitung

Mit dem SEPA-Clearer des EMZ stellt die Deutsche Bundesbank ein Massenzahlungssystem zur zwischenbetrieblichen Abwicklung von SEPA-Zahlungen (SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften) auf Basis der vom **European Payments Council (EPC)** verabschiedeten SEPA-Verfahrensdokumente und Karteneinzügen im SEPA Card Clearing Format (sog. SCC-Karteneinzüge) zur Verfügung.

Die Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen¹ über den SEPA-Clearer des EMZ (Verfahrensregeln SEPA-Überweisung) zielen darauf ab, die vom EPC verabschiedeten SEPA-Dokumente

- SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook
- SEPA Credit Transfer Scheme Inter-PSP Implementation Guidelines

zu reflektieren.

Die Verfahrensregeln SEPA-Überweisung gelten – in Ergänzung zu Abschnitt III Unterabschnitt C AGB/BBk – für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen im Interbankenzahlungsverkehr und für die eventuell erforderliche Weiterleitung der Zahlungen über andere CSM. Die Verfahrensregeln beinhalten auch:

- Die Technischen Spezifikationen der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen im Interbankenzahlungsverkehr über den SEPA-Clearer (SCL) des EMZ (siehe Anhang)
- Schemadateien zu den XML-Nachrichtentypen auf Basis des Standards ISO 20022 für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen im Interbankenzahlungsverkehr (verfügbar zum Download unter www.bundesbank.de)

Um die Abwicklung von SEPA-Überweisungen mit nicht an den SEPA-Clearer angebundene Zahlungsdienstleistern zu ermöglichen, tauscht der SEPA-Clearer Zahlungsdateien mit den Systemen anderer **C**learing and **S**ettlement **M**echanisms (CSM) aus.

¹ Der Gebrauch des Begriffs „SEPA-Überweisung“ in diesem Dokument beinhaltet grundsätzlich neben der eigentlichen Überweisung auch alle weiteren im SEPA-Überweisungsverfahren geregelten Transaktionen und Nachrichten.

II Grundlagen

1 Teilnehmerkreis

(1) Voraussetzung für die Zulassung als Teilnehmer zur Abwicklung von SEPA-Überweisungen im SEPA-Clearer des EMZ ist der Beitritt zum SEPA-Überweisungsverfahren, der durch die Zeichnung des SEPA Credit Transfer Adherence Agreements durch den Teilnehmer erfolgt. Mit der Zeichnung erkennt der Teilnehmer die Regeln des Rulebooks für SEPA-Überweisungen als Vertragsgrundlage zwischen ihm und dem EPC und zwischen ihm und allen anderen Teilnehmern an (vgl. Kapitel III, Ziffer 2.2).

Nach Abschnitt III Unterabschnitt A Nr. 1 der AGB/BBk ist die direkte Teilnahme am SEPA-Clearer für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute) vorgesehen. Daneben können Wertpapierfirmen und Zahlungs- sowie E-Geldinstitute unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls am SEPA-Clearer teilnehmen (vgl. Abschn. III Unterabschnitt A Nr. 1 Absätze 7 und 8 AGB/BBk). Die Teilnahme von Zahlungsinstituten und E-Geldinstituten ist hierbei auf die Abwicklung von SEPA-Überweisungen beschränkt.

(2) Handelt es sich bei der beantragenden Stelle um ein Zahlungs- oder E-Geldinstitut, sind die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikel 35a der Richtlinie (EU) 2015/2366 zu erfüllen. Zahlungs- oder E-Geldinstitute mit Sitz in Deutschland sind verpflichtet, dem Teilnahmeantrag eine von der BaFin abgegebene Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass die betreffende Stelle die Voraussetzungen für eine Beantragung der Teilnahme nach § 57a Absatz 1 Satz 1 ZAG erfüllt.

(3) Nach Abschnitt III Unterabschnitt A Nr. 1 Absatz 3 der AGB/BBk können über einen direkten Teilnehmer ausschließlich weitere Einlagenkreditinstitute als indirekte Teilnehmer an den SEPA-Clearer angebunden werden. Darüber hinaus kann ein direkter Teilnehmer auch für sonstige Zahlungsdienstleister (sogenannte erreichbare BIC-Inhaber) aus dem SEPA-Raum SEPA-Überweisungen in den SEPA-Clearer einreichen und empfangen.

Nach Abschnitt III Unterabschnitt A Nr. 1 Absatz 5 der AGB/BBk gelten SEPA-Überweisungen, die von einem indirekten Teilnehmer oder erreichbaren BIC-Inhaber über einen direkten Teilnehmer eingereicht oder empfangen werden, als vom direkten Teilnehmer selbst eingereichte oder empfangene Zahlungen. Der direkte Teilnehmer ist an diese Zahlungen gebunden, ungeachtet der vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen ihm und einem über ihn angebindenen indirekten Teilnehmer oder erreichbaren BIC-Inhaber.

Durch den direkten Teilnehmer ist sicherzustellen, dass über ihn angebundene indirekte Teilnehmer oder erreichbare BIC-Inhaber ebenfalls das SEPA Credit Transfer Adherence Agreement gegenüber dem EPC gezeichnet haben.

Änderungen an dem Status eines direkten Teilnehmers oder eines über ihn angebindenen indirekten Teilnehmers oder erreichbaren BIC-Inhabers sind der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.

2 Leistungsumfang

(1) Das Leistungsangebot gemäß Abschnitt III Unterabschnitt C AGB/BBk umfasst die elektronische Einreichung (Kapitel IV) und die elektronische Auslieferung (Kapitel V) via SWIFTNet FileAct oder EBICS sowie die Verbuchung von SEPA-Überweisungen auf Unterkonten eines RTGS-DCA-Kontos (Real-time Gross Settlement Dedicated Cash Account) in TARGET (Kapitel VI).

(2) Der Widerruf von eingereichten Aufträgen seitens des Teilnehmers ist gemäß Abschnitt III Unterabschnitt C Nr. 3 Absatz 3 AGB/BBk ausgeschlossen.

3 Geschäftstage

Nach Abschnitt III Unterabschnitt C Nr. 2 der AGB/BBk ist für die Verarbeitung der Zahlungsaufträge der TARGET-Kalender maßgeblich. Dies bedeutet, dass bundeseinheitliche und regionale Feiertage sowie lokale Festtage, die nicht zugleich TARGET-Feiertage sind, im SEPA-Clearer nicht berücksichtigt werden.

4 Routingverzeichnis (SCL-Directory)

(1) Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht zur Abwicklung von Massenzahlungen über den SEPA-Clearer des EMZ ein Routingverzeichnis (SCL-Directory) der über den SEPA-Clearer erreichbaren Zahlungsdienstleister.

Dieses SCL-Directory beinhaltet die BICs der am SEPA-Clearer teilnehmenden direkten Teilnehmer, der indirekten Teilnehmer und der erreichbaren BIC-Inhaber.

Zahlungen, die nicht innerhalb des SEPA-Clearers abgewickelt werden, leitet die Deutsche Bundesbank über andere CSM weiter. Das SCL-Directory enthält daher – gesondert gekennzeichnet – zusätzlich auch die BICs der über andere CSM erreichbaren Zahlungsdienstleister.

Der Ausweis der Erreichbarkeit der BICs erfolgt zudem getrennt nach den jeweiligen Diensten des SEPA-Clearers (SCT-Dienst, SDD-Dienst Core/B2B und SCC-Dienst).

(2) Das SCL-Directory wird den direkten Teilnehmern am SEPA-Clearer im ExtraNet/NExt² der Deutschen Bundesbank als XML-Datei im rocs-Datensatzformat zum Abruf bereitgestellt. Anfragen zur Registrierung im ExtraNet/NExt sowie über die dortige Bereitstellung des SCL-Directory sind an Routing (Telefon 0211/874-3597, -3596 und -3385 oder per E-Mail an routing@bundesbank.de) zu richten. Daneben besteht auf Antrag die Möglichkeit das SCL-Directory am jeweiligen Bereitstellungstermin vom SEPA-Clearer über den für den Dateiaustausch verwendeten Kommunikationskanal übertragen zu bekommen. Die Beantragung erfolgt für SWIFTNet FileAct mit Vordruck 4791 (Anlage 1) und für EBICS mit Vordruck 4750.

² Das NExt-Portal löst voraussichtlich in 2026 das heutige ExtraNet ab.

(3) Das SCL-Directory ist nur zur internen Verwendung bestimmt. Es darf lediglich an Zweigstellen, angebundene indirekte Teilnehmer sowie über den Teilnehmer erreichbare BIC-Inhaber und an Zahlungsdienstnutzer zum Zwecke von Erreichbarkeitsprüfungen weitergegeben oder diesen die Inhalte zur Verfügung gestellt werden. Eine kommerzielle Nutzung der im SCL-Directory enthaltenen Daten ist jedoch in keinem Fall gestattet.

Einzelheiten zu Aufbau, Inhalt, Bereitstellung und Verwaltung des SCL-Directory veröffentlicht die Deutsche Bundesbank in Form eines Merkblatts („Merkblatt SCL-Directory“) auf ihrer Internet-Seite.

5 Tagesendereports

Nach Abschluss eines Geschäftstages im SEPA-Clearer erhält jeder Teilnehmer gegen 22.00 Uhr eine Abstimmungsdatei (Daily Reconciliation Report for Credit Transfers [DRC]). Dieser Report ist eine nach Geschäftsfällen sortierte Zusammenstellung der geschäftstäglich eingereichten und ausgelieferten SCT-Bulks. In einer separaten Datei (Daily Reconciliation Report for SCT Inquiry Messages [DRQ]) werden die geschäftstäglich eingereichten und ausgelieferten SCT Inquiry-Nachrichten zusammengestellt.

Für über einen Kommunikationspartner eingelieferte Bulks erhält der Kommunikationspartner die Reports zur Weitergabe an den Einreicher. Sofern ein Teilnehmer sowohl selbst, als auch über einen Kommunikationspartner Bulks einliefert, werden jeweils zwei getrennte DRC-/DRQ-Nachrichten erstellt.

Die Tagesendereports sind keine XML-Dateien und werden im EBCDIC-Format zur Verfügung gestellt.

6 Sicherungsverfahren

Zum Schutz vor unberechtigtem Zugang und Zugriff, zur Identifikation des Absenders sowie zur Wahrung der Integrität der Daten werden beim Datenaustausch über EBICS bzw. SWIFTNet FileAct die produktspezifischen Sicherungsmechanismen verwendet, so wie sie in den jeweiligen Verfahrensregeln für das entsprechende Kommunikationsverfahren beschrieben sind.

7 Systemstörungen

(1) Bei Störungen und Problemen im Zusammenhang mit dem SEPA-Clearer auf Kundenseite ist vom Teilnehmer die EMZ-Koordination des EMZ-Betriebs unter Verwendung der nachfolgenden Kontaktdaten zu informieren:

Deutsche Bundesbank
EMZ-Betrieb
Postfach 10 11 48
40002 Düsseldorf
Telefon +49 211 874-2156 bzw. -2157
E-Mail sepa-admin@bundesbank.de

Über Verarbeitungsstörungen seitens der Deutschen Bundesbank werden die fachlichen/technischen Ansprechpartner eines direkten Teilnehmers (siehe Kapitel III, Ziffer 2.4) von der EMZ-Koordination auf telekommunikativem Wege informiert.

(2) Ist die Deutsche Bundesbank oder ein Teilnehmer nicht sende- bzw. empfangsfähig oder liegen Störungen im Datenübermittlungsnetz vor, kommt für die Einreichung bzw. Auftragserteilung und Auslieferung ausschließlich das Ersatzverfahren „Sendewiederholung“ in Betracht. Das bedeutet, nach Wiederherstellung der Sende-/ Empfangsfähigkeit bzw. Behebung der Störungen im Datenübermittlungsnetz ist die Übertragung der Files auf dem für den Regelversand definierten Übertragungsweg zu wiederholen. Datenträger und Belegverfahren werden im Backupfall nicht unterstützt, die Ein- und Auslieferung kann nur über den originären Kommunikationskanal erfolgen. Ausnahme hierzu ist die Aktivierung eines Sekundärkanals gemäß Kapitel VIII, Ziffer 3.

Nach Abschnitt I Nr. 16 Absatz 2 der AGB-BBk ist die Verpflichtung der Deutschen Bundesbank auf die Durchführung des Ersatzverfahrens beschränkt.

8 Zweitausfertigungen, Nachfragen

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die von ihm übermittelten Inhalte der Dateien mindestens für einen Zeitraum von 10 Geschäftstagen nachweisbar zu halten. Auf Anforderung der Deutschen Bundesbank hat er unverzüglich eine Ersatzdatei zu liefern. Zur Reklamationsbearbeitung muss er auch über diesen Zeitraum hinaus in der Lage sein, Einzelangaben zu liefern.

(2) Nachfragen zu Zahlungsvorgängen sind an die EMZ-Koordination zu richten (Kontaktdaten siehe Ziffer 7).

III Zulassungstests, Produktionsaufnahme und Erneuerung des Testzertifikates

1 Zulassungstests

1.1 Allgemeines

Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen für die Zulassungstests, die vor Produktionsaufnahme zwischen einem direkten Teilnehmer und der Deutschen Bundesbank erfolgreich durchzuführen sind, beschrieben.

Im Rahmen der Testdurchführung soll die Übereinstimmung der Software des direkten Teilnehmers mit den in diesen Verfahrensregeln vorgenommenen Festlegungen anhand ausgewählter Testfälle (siehe Ziffer 1.3) überprüft werden.

Die Dokumentation des Testverlaufs ist von dem direkten Teilnehmer sicherzustellen.

1.2 Anmeldung zum Testverfahren

(1) Die Eröffnung des Testverfahrens ist von dem direkten Teilnehmer über ein Online-Formular auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank zu beantragen. Das Formular kann unter folgendem Pfad aufgerufen werden:

www.bundesbank.de → Aufgaben → Unbarer Zahlungsverkehr → Serviceangebot → Kundentestzentrum → Hyperlink „Eröffnung eines Testverfahrens“

Die für das Testverfahren zusätzlich benötigten Angaben werden den Anträgen für die produktive Teilnahme (siehe Ziffer 2.2) entnommen, die vor Testbeginn bei dem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) der Deutschen Bundesbank einzureichen sind.

(2) Zur Teilnahme an den Zulassungstests mit dem SEPA-Clearer des EMZ der Deutschen Bundesbank sind ausschließlich direkte Teilnehmer berechtigt, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die notwendige Infrastruktur (insbesondere Hardware, Software, Kommunikationskanal) steht zur Verfügung.
- Der Aufbau der Kommunikation mit der Deutschen Bundesbank über SWIFTNet FileAct oder EBICS ist abgeschlossen. Bei der Teilnahme via SWIFTNet FileAct ist zusätzlich eine Anmeldung entweder zum generischen Service oder zum Bulk Payments Service (BPS) im Rahmen der Closed User Group des EMZ (CUG RPS) bei SWIFT erforderlich.
- Bankinterne Qualitätssicherungstests sind erfolgreich durchgeführt.
- Die Anmeldung bei der Deutschen Bundesbank als Testteilnehmer mit Angabe der erforderlichen Daten (BIC, BLZ, Ansprechpartner etc.) über das Online-Formular ist erfolgt.
- Die erforderlichen Anträge für die produktive Teilnahme wurden bei dem zuständigen Kundenbetreuungsservice der Deutschen Bundesbank eingereicht (siehe Ziffer 2.2)

Die Tests werden vom Kundentestzentrum der Deutschen Bundesbank koordiniert:

Deutsche Bundesbank
Kundentestzentrum ZA 208
Postfach 10 11 48
40002 Düsseldorf
Telefon +49 211 874-2343
E-Mail testzentrum@bundesbank.de

1.3 Testinhalt

Alle im Anhang „Technische Spezifikationen SCT/SCL“ beschriebenen Nachrichten- und Dateitypen sind als Sender und Empfänger zwingend mindestens einmal im Zusammenspiel mit dem SEPA-Clearer erfolgreich auszutauschen. Die Testaktivitäten sind mit Testdaten bzw. anonymisierten Echtdaten durchzuführen.

Der Testtag in den Anwendungen der Testteilnehmer ist der jeweilige Kalendertag.

Neben den verpflichtend durchzuführenden Testszenarien können im Rahmen von freien Tests – in Abhängigkeit der verfügbaren Ressourcen im Kundentestzentrum – weitere Testszenarien auf Wunsch des Testteilnehmers durchgeführt werden.

Im Rahmen der Zulassungstest erfolgt gewöhnlich keine Weiterleitung von SEPA-Überweisungen an andere CSM, da solche Testfälle Bestandteil der bilateralen Testaktivitäten der Deutschen Bundesbank mit diesen CSM sind.

Darüber hinaus umfassen die Zulassungstests nicht die geldliche Verrechnung der mit dem Testsystem des SEPA-Clearers ausgetauschten Zahlungsnachrichten im Testsystem von T2. Falls von einem direkten Teilnehmer die Einbeziehung der geldlichen Verrechnung gewünscht werden sollte, ist dies bilateral mit dem Testzentrum abzustimmen.

1.4 Erstzertifizierung

Über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Zulassungstests erhält der direkte Teilnehmer eine schriftliche Bestätigung (sogenannte Erstzertifizierung). Zuvor hat der direkte Teilnehmer dem Kundentestzentrum der Deutschen Bundesbank (Kontaktdaten siehe Ziffer 1.2) seinerseits die erfolgreiche Testdurchführung zu bestätigen.

Die Zertifizierung bezieht sich in ihrem Umfang ausschließlich auf die verpflichtend durchzuführenden Testfälle und bestätigt deren erfolgreiche Durchführung im Zusammenspiel mit dem SEPA-Clearer unter den Bedingungen (insbesondere Hardware, Software, Kommunikationskanal), die zum Zeitpunkt der Testdurchführung vorgelegen haben.

2 Produktionsaufnahme

2.1 Anforderungen

(1) Der Produktionsbetrieb kann aufgenommen werden, nachdem der Teilnehmer die unter Ziffer 1 beschriebenen Tests abgeschlossen hat und durch das Testzentrum der Deutschen Bundesbank zertifiziert wurde.

Ferner muss die Betriebsbereitschaft der notwendigen Infrastruktur (insbesondere Hardware, Software, Kommunikationskanal) für die Produktionsumgebung gewährleistet sein. Alle relevanten Vordrucke gemäß Ziffer 2.2 müssen vorliegen und das auf dem Anmeldevordruck benannte Unterkonto (Sub-Account) muss in TARGET (Produktion) eröffnet und als Verrechnungs-konto für den SEPA-Clearer eingerichtet worden sein (siehe Ziffer 2.2 und Kapitel VI).

(2) Entfallen eine oder mehrere Anforderungen nach Produktionsaufnahme, ist die Deutsche Bundesbank unverzüglich darüber zu informieren.

2.2 Anmeldung

(1) Die direkte Teilnahme am SCT-Dienst des SEPA-Clearers des EMZ ist mit Vordruck 4791 „Antrag auf Teilnahme am SEPA-Clearer des EMZ der Deutschen Bundesbank“ zu beantragen.

Mit dem Antrag auf Teilnahme erkennt der Antragsteller diese Verfahrensregeln als für ihn maßgeblich an und bestätigt, das SEPA Credit Transfer Adherence Agreement gegenüber dem EPC gezeichnet zu haben. Zudem bestätigt er mit dem Antrag seine rechtliche Befähigung zur Teilnahme am SEPA-Clearer. Bei Antragstellern mit Sitz im Ausland erfolgt diese Bestätigung per Musterschreiben in Anlage 2 des o. a. Vordrucks.

Der Vordruck ist zusammen mit dem TARGET-Registrierungsformular³ bei dem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Folgende Angaben sind auf dem TARGET-Registrierungsformular zu machen:

- Eröffnung eines Sub-Accounts (siehe Hinweise zur Namenskonvention)
- Verlinkung des Sub-Accounts mit einem RTGS DCA-Konto derselben Party bei derselben Zentralbank
- Zuordnung von Sub-Account **und** RTGS DCA-Konto zu der Settlement Bank Account Group (Verrechnungsbankkontengruppe) des SEPA-Clearers. Der Name der Gruppe lautet „DESMARKDEFFSCL“.

Sofern für die geldliche Verrechnung ein bei einer anderen nationalen Zentralbank geführtes RTGS DCA-Konto genutzt werden soll, ist zusätzlich für das/ein MCA-Konto (Main Cash Account) des Teilnehmers eine Belastungsermächtigung (Debit Mandate) zu Gunsten der

³ Nur im Falle der Nutzung eines eigenen RTGS DCA-Kontos für die Durchführung der geldlichen Verrechnung; vergleiche hierzu auch das Kapitel VI „Verrechnung“ sowie das Referenzdokument „TARGET Services Registration and Onboarding Guide“.

Deutschen Bundesbank („MARKDEFFXXX“) einzurichten. Das Formular „TARGET Services Form – Settlement Bank Account Group“ wird durch die Deutsche Bundesbank in der Funktion als Betreiber des Nebensystems geprüft und gegengezeichnet. Das von der Deutschen Bundesbank gezeichnete Formular ist von dem SCL-Teilnehmer bei seiner kontoführenden Zentralbank einzureichen.

Hinweise zur Namenskonvention für Sub-Accounts in TARGET

Gemäß der Namenskonvention des Eurosystems ist die Bezeichnung eines Sub-Accounts wie folgt aufgebaut:

Account Type	CB Country Code	Currency Code	Party BIC	AS Code	Sub classification
U	DE	EUR	[BIC-11]	xxx	[Freitext-14]

Der AS-Code, der für die Verrechnungskonten des SEPA-Clearers zu verwenden ist, lautet „**DE1**“. Falls der Party BIC des Kontoinhabers nicht mit dem BIC des verlinkten RTGS DCA-Kontos übereinstimmt, wird empfohlen, den RTGS BIC im Freitext anzugeben.

Wenn der Antragsteller im Ausland ansässig ist und daher nicht in den Zuständigkeitsbereich eines KBS fällt, sind alle Vordrucke an Routing zu adressieren:

Deutsche Bundesbank
Routing, ZA 210
Postfach 10 11 48
40002 Düsseldorf

(2) Im Wege der Anbindung als direkter Teilnehmer an das Clearing-Haus „STEP2“ der Euro Banking Association CLEARING (EBA CLEARING), bietet die Deutsche Bundesbank Einlagenkreditinstituten im SCT-Dienst die Möglichkeit der Registrierung als STEP2 Reachable BIC am STEP2 SEPA Credit Transfer Service („STEP2 SCT Service“). Für eine Registrierung im STEP2 SCT Service als STEP2 Reachable BIC der Deutschen Bundesbank ist der hierfür zu verwendende Vordruck der EBA CLEARING über den zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) der Deutschen Bundesbank einzureichen. Dabei sind die Anmeldefristen des STEP2-Systems zu beachten. Eine Anmeldung als STEP2 Reachable BIC über die Deutschen Bundesbank ist erst möglich, wenn alle Anforderungen für die Produktionsaufnahme im SEPA-Clearer gemäß Ziffer 2.1 erfüllt sind.

Die Registrierung bei der EBA CLEARING als STEP2 Reachable BIC erfolgt auf Basis elfstelliger BICs. Sofern ein elfstelliger BIC mit Branch Code Extension „XXX“ registriert wird, interpretiert die EBA CLEARING diesen als sogenannten Wildcard-BIC. Daher muss der dazugehörige Zahlungsdienstleister sämtliche Transaktionen aufnehmen, die an einen BIC mit identischen ersten acht Stellen wie der registrierte BIC adressiert sind.⁴

⁴ Gemäß den STEP2-Systemregeln werden in STEP2 registrierte BICs mit Ländercodes FR, GP, RE, MQ, GF, PM, BL, MF, YT, PF, NC und WF automatisch in die sog. „SEPACOM“ Closed User Group des STEP2-Systems aufgenommen und sind für entsprechende Zahlungen erreichbar. An den SEPA-Clearer geleitete Zahlungen werden vom SCL weitergeleitet und seitens STEP2 ggf. erhobene Entgelte dem Teilnehmer weiterbelastet.

(3) Bei der Teilnahme via SWIFTNet FileAct ist zusätzlich eine Anmeldung entweder zum generischen Service oder zum Bulk Payments Service (BPS) im Rahmen der Closed User Group des EMZ (CUG RPS) bei SWIFT erforderlich. Die jeweiligen aktuellen Vordrucke zum entsprechenden Service können über die SWIFT-Homepage (www.swift.com) abgerufen werden. Das Original des Vordrucks zur Anmeldung an dem entsprechenden SWIFT-Service ist unmittelbar an SWIFT zu richten; eine Kopie hiervon ist dem „Antrag auf Teilnahme am SEPA-Clearer des EMZ der Deutschen Bundesbank“ beizufügen.

2.3 Termine

Die Deutsche Bundesbank teilt dem direkten Teilnehmer den Termin der erstmaligen Teilnahme, der bei Neuteilnehmern am SEPA-Überweisungsverfahren maßgeblich vom Beitrittstermin zum SEPA-Überweisungsverfahren des EPC abhängt, mit. Um Inkonsistenzen zwischen den Datenbeständen einzelner CSM zu vermeiden, kann eine Zulassung grundsätzlich nur monatlich zu den regulären Änderungsterminen des SEPA-Clearers (jeweils der Montag, der dem ersten Samstag eines Monats folgt) erfolgen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Vorfeld eines Versionswechsels im SEPA-Clearer eine Neuteilnahme auf Basis der alten Version ggf. nicht mehr möglich ist, sobald die Testphase für die neue Version begonnen hat.

2.4 Hinterlegung von Kontaktdaten

Der Teilnehmer ist verpflichtet, aktuelle Kontaktdaten (insbesondere E-Mail-Adressen⁵) fachlicher und technischer Ansprechpartner zu hinterlegen. Erstmals erfolgt dies bei der Anmeldung durch Angabe der Daten auf dem Teilnahmevordruck.

Diese E-Mail-Adressen werden zur Information der Teilnehmer z. B. im Fall von Betriebsstörungen, Änderungen und Weiterentwicklungen des Systems etc., sowie zur bilateralen Kontaktaufnahme im Einzelfall verwendet.

Darüber hinaus sind Kontaktdaten von Ansprechpartnern für die Verrechnung zu hinterlegen. Die Angabe einer funktionalen E-Mail-Adresse wird dringend empfohlen (siehe auch Kapitel VI hinsichtlich der Verwendung dieser Kontaktdaten).

Für direkte Teilnehmer, die nicht über ein eigenes RTGS DCA-Konto verrechnen, sind zu diesem Zweck Kontaktdaten des Verrechnungsinstituts (Settlement-Agent) zu hinterlegen. Wenn mehrere Institute ein oder mehrere Sub-Accounts unter demselben RTGS DCA-Konto für die Verrechnung des SEPA-Clearers nutzen, ist zu beachten, dass E-Mails jeweils an alle für dieses RTGS DCA-Konto gemeldeten Adressen gesendet werden.

Änderungen der hinterlegten Kontaktdaten sind der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.

⁵ Die hinterlegten E-Mail-Adressen dürfen max. 54 Zeichen enthalten.

2.5 Anbindung weiterer Zahlungsdienstleister

Sofern im SCT-Dienst über einen direkten Teilnehmer ein indirekter Teilnehmer oder erreichbarer BIC-Inhaber an den SEPA-Clearer angebunden werden soll, sind zusätzlich die Vordrucke

- Vordruck 4792 „Antrag auf Leitwegänderung (SEPA-Clearer des EMZ)“ und
 - Vordruck 4793 „Einverständniserklärung (SEPA-Clearer des EMZ)“
- bei der o. a. Stelle der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Sofern der Vordruck 4792 von einem Zahlungsdienstleister eingereicht wird, der in keiner vertraglichen Beziehung zur Deutschen Bundesbank steht, erfolgt die Einrichtung und Pflege einer Leitwegsteuerung auf Basis der Einverständniserklärung des direkten Teilnehmers. Die Rechtmäßigkeit der Vertretungsbefugnis des indirekten Teilnehmers oder erreichbaren BIC-Inhabers ist durch den direkten Teilnehmer zu prüfen und zu bestätigen.

Die Anbindung weiterer Zahlungsdienstleister als indirekte Teilnehmer oder erreichbare BIC-Inhaber ist ebenfalls nur monatlich zu den regulären Änderungsterminen des SEPA-Clearers (jeweils der Montag, der dem ersten Samstag eines Monats folgt) vorgesehen.

3 Erneuerung des Testzertifikates (Folgezertifizierung)

3.1 Folgezertifizierung bei Änderungen auf Teilnehmerseite

Werden von einem direkten Teilnehmer im Nachgang zur Erstzertifizierung Anpassungen – insbesondere hinsichtlich der Hardware, der Software oder des Kommunikationskanals – vorgenommen, so ist durch den direkten Teilnehmer eine neue Zertifizierung einzuholen und die erfolgreiche Testdurchführung zu bestätigen.

Der Umfang der für eine Folgezertifizierung erforderlichen Testfälle orientiert sich an denen der Erstzertifizierung und ist individuell zwischen dem jeweiligen direkten Teilnehmer und dem Kundentestzentrum der Deutschen Bundesbank abzustimmen. Hierzu hat sich der direkte Teilnehmer rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anpassungen wie in Ziffer 1.2 beschrieben zum Testverfahren anzumelden.

3.2 Folgezertifizierung bei Änderungen im SEPA-Clearer (Release-Tests)

In Vorbereitung auf das Inkrafttreten von Änderungen der technischen Spezifikationen des SEPA-Clearers, z. B. aufgrund von Änderungen der zu Grunde liegenden EPC-Dokumente, kann die Deutsche Bundesbank Testfälle festlegen, die von allen direkten Teilnehmern verpflichtend zu absolvieren sind. Über den Testzeitraum und die Testinhalte informiert die Deutsche Bundesbank durch Veröffentlichung eines Testrahmenkonzepts. Die erfolgreiche Durchführung der darin beschriebenen Tests ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme an den betroffenen Diensten des SEPA-Clearers im Sinne von Abschnitt III Unterabschnitt C Nr. 1 AGB/BBk.

Über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Tests erhält der direkte Teilnehmer eine schriftliche Bestätigung. Zuvor hat der direkte Teilnehmer dem Kundentestzentrum der Deutschen Bundesbank (Kontaktdaten siehe Ziffer 1.2) seinerseits die erfolgreiche Testdurchführung zu bestätigen.

ENTWURF

IV Einreichung

1 Zahlungsvorgänge

Die Einlieferung von SEPA-Überweisungen in den SEPA-Clearer erfolgt im Interbankenformat.

Es werden nachfolgende Geschäftsfälle unterstützt, die mittels folgender logischer Dateien (Bulks) abgewickelt werden:

- pacs.008.001.08: **SEPA-Überweisung**, originäre Nachricht bzw. Zahlung von Gebühren und/oder Zinsausgleich im Zusammenhang mit einer SCT Inquiry
- pacs.004.001.09: SEPA-Überweisung, Return (**Rückgabe** nach dem Settlement bzw. positive Antwort auf eine Anfrage zur Rückgabe einer SEPA-Überweisung durch den Creditor PSP an den Debtor PSP über den SEPA-Clearer)
- camt.056.001.08: SEPA-Überweisung, Payment Cancellation Request (**Rückruf**/Anfrage des Debtor PSP /des Debtors zur Rückgabe einer SEPA-Überweisung)
- camt.029.001.09: SEPA-Überweisung, Resolution of Investigation (**negative Antwort** des Creditor PSP auf eine Anfrage des Debtor PSP /des Debtors zur Rückgabe einer SEPA-Überweisung) und SCT Inquiry-Nachricht – Resolution of Investigation (**positive oder negative Antwort** des Creditor PSP auf eine Nachfrage zum Verbleib einer Überweisung oder eine Anfrage zur Wertstellungsberichtigung des Debtor PSP)
- camt.027.001.07 SEPA-Überweisung, SCT Inquiry Nachricht – **Claim of non-receipt** (Nachfrage des Debtor PSP nach dem Verbleib einer SEPA-Überweisung)
- camt.087.001.06 SEPA-Überweisung, SCT Inquiry Nachricht – **Claim for value date correction** (Anfrage des Debtor PSP zur Wertstellungsberichtigung bei verspäteter Ausführung einer SEPA-Überweisung)
- pacs.028.001.03 SEPA-Überweisung, Request for Status Update (**Nachfrage** nach dem Stand der Bearbeitung einer Anfrage des Debtors / Debtor PSP zur Rückgabe einer SEPA-Überweisung oder einer SCT Inquiry-Nachricht)

Der Geschäftsfall pacs.002.001.10, SEPA-Überweisung, Reject (Rückweisung aus technischen Gründen vor dem Settlement), wird durch den SEPA-Clearer nicht unterstützt, da zum Zeitpunkt der Auslieferung die Gutschrift der Auftragsgegenwerte bereits erfolgt ist.

Die einzelnen Geschäftsfälle unterliegen der in den Rulebooks definierten Betragsbeschränkung (mindestens 0,01 EUR und maximal 999.999.999,99 EUR).

Buchungsrelevant sind die Geschäftsfälle pacs.008 und pacs.004. Alle anderen Nachrichtentypen werden als reine Informationsnachrichten weitergeleitet.

2 Dateistruktur bei Einreichungen in den SEPA-Clearer

(1) Die Einreichung von SEPA-Überweisungen in den SEPA-Clearer erfolgt in einem Input Credit File (ICF), im Fall von SCT Inquiry-Nachrichten in einem Input Inquiry File (IQF). Nachfragen nach dem Stand der Bearbeitung (pacs.028) können wahlweise in einem ICF oder in einem IQF eingereicht werden.

Die eingereichten Dateien müssen in Aufbau und Inhalt dem Anhang „Technische Spezifikationen SCT/SCL“ sowie den in der Anlage zu diesem Dokument beschriebenen Schemadateien entsprechen.

(2) In einer physischen Datei (File) können bis zu 999 logische Dateien (Bulks) übertragen werden. In einem Bulk dürfen maximal 100.000 Einzelnachrichten (Transaction Information, Underlying, Cancellation Details oder Modification Details) eines gleichartigen Geschäftsfalls enthalten sein. SCT Inquiry-Bulks dürfen jeweils eine Anfrage/Nachfrage zu genau einer einzelnen SEPA-Überweisung enthalten.

Dateiebene	Erläuterung	Restriktionen
File-Header (ICF, IQF)	File, physische Dateiebene	Keine Begrenzung der Anzahl der eingereichten Files innerhalb eines Geschäftstages
Group-Header (pacs.008, pacs.004) Assignment (camt.027, camt.029, camt.056, camt.087)	Bulk, logische Dateiebene	max. 999 Bulks je File
(Credit Transfer) Transaction Information (pacs.004, pacs.008, pacs.028) Underlying/Transaction Information (camt.056) Cancellation Details/ Transaction Information and Status (camt.029-Recall)	Einzelnachricht in einem Bulk	max. 100.000 Einzelnachrichten je Bulk
Underlying/Interbank (camt.027, camt.087) Modification Details (camt.029-Inquiry)	Einzelnachricht in einem Bulk	genau eine Einzelnachricht je Bulk

Tabelle 1 – Dateigrößenbegrenzung

Hinweis: Bei der Einlieferung über SWIFTNet FileAct ist zu beachten, dass die Größe eines Files (unter Berücksichtigung eventueller Dateikomprimierungen) auf 250 MB begrenzt ist (vgl. Kapitel I. Ziffer 4 der „Verfahrensregeln zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct für den elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und den SEPA-Clearer des EMZ (SCL)“).

Die Reihenfolge der Bulks innerhalb eines Files ergibt sich aus dem File-Schema „BBkICFBkCdtTrf.xsd“ bzw. „BBKIQFBkCdtTrf.xsd“. Danach müssen in einem Input Credit File zwingend zunächst alle Nachrichten des Typs pacs.008 (eine oder mehrere) abschließend aufgeführt werden. Es folgen die Nachrichten des Typs camt.056, pacs.004, camt.029 sowie pacs.028 (jeweils eine oder mehrere).

File-Header ICF

- pacs.008.001.08 (Credit Transfer)**
- Group Header (Bulk 1)**
SEPA Credit Transfer Transaction Information
- pacs.008.001.08 (Credit Transfer)**
- Group Header (Bulk 2)**
SEPA Credit Transfer Transaction Information
- camt.056.001.08 (Payment Cancellation Request)**
- Assignment (Bulk 3)**
SEPA Credit Transfer PCR Underlying
- camt.056.001.08 (Payment Cancellation Request)**
- Assignment (Bulk 4)**
SEPA Credit Transfer PCR Underlying
- pacs.004.001.09 (Return)**
- Group Header (Bulk 5)**
SEPA Return Transaction Information
- pacs.004.001.09 (Return)**
- Group Header (Bulk 6)**
SEPA Return Transaction Information
- camt.029.001.09 (Resolution of Investigation)**
- Assignment (Bulk 7)**
SEPA Credit Transfer ROI Cancellation Details
- camt.029.001.09 (Resolution of Investigation)**
- Assignment (Bulk 8)**
SEPA Credit Transfer ROI Cancellation Details
- pacs.028.001.03 (Payment Status Request)**
- Group Header (Bulk 9)**
SEPA PSR Transaction Information
- pacs.028.001.03 (Payment Status Request)**
- Group Header (Bulk 10)**
SEPA PSR Transaction Information

Tabelle 2 – Dateistruktur in der Einlieferung (Beispiel)

In einem Input Inquiry File müssen zwingend zunächst alle Nachrichten des Typs camt.027 (eine oder mehrere) abschließend aufgeführt werden, gefolgt von den Nachrichten des Typs camt.087 und camt.029 sowie pacs.028 (jeweils eine oder mehrere).

3 Einreichungsfenster

3.1 Allgemeines

(1) Innerhalb eines Bearbeitungstages werden im SCT-Dienst des SEPA-Clearers sechs Einreichungsfenster unterstützt.

(2) Eingereichte SEPA-Überweisungen werden über EBICS und SWIFTNet FileAct von montags bis sonntags von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr entgegengenommen. Zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Wochenenden und TARGET-Feiertagen erfolgen im Störfall keine Supportleistungen von Seiten der Deutschen Bundesbank. Zu diesen Zeiten können darüber hinaus Wartungsarbeiten durchgeführt werden. Aufträge, die an Geschäftstagen nach 20.00 Uhr oder an Wochenenden und TARGET-Feiertagen übermittelt werden, puffert der Verarbeitungsrechner der Bank bis zum Beginn des Validierungsprozesses des ersten Einreichungsfensters am folgenden Geschäftstag um ca. 06.00 Uhr.

(3) Einlieferungen sind bis zur Annahmeschlusszeit des jeweiligen Einreichungsfensters vorzunehmen. Einlieferungen nach der Annahmeschlusszeit gelten als Einlieferungen für das nächste Einreichungsfenster. Es ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Übertragung im Kommunikationsrechner der Deutschen Bundesbank abgeschlossen ist⁶. Die Einlieferung sollte insbesondere bei größeren Files möglichst frühzeitig vor der Annahmeschlusszeit des gewünschten Einreichungsfensters erfolgen, um eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten.

(4) Die Verbuchung der Auftragsgegenwerte eingereichter SEPA-Überweisungen erfolgt je logischer Datei (Bulk) unter der Valuta des Geschäftstages für den Zahlungsausgleich (Interbank Settlement Date). Die Belastung erfolgt auf dem Konto, welches im SEPA-Clearer dem im Group Header eines Bulks angegebenen Einreicher (Instructing Agent) zugeordnet ist. Bei Einreichungen in das 6. Einreichungsfenster erfolgt die Belastung der Überweisungsgegenwerte bereits am Abend des Einreichungstages, jedoch unter der Valuta des nächsten Geschäftstages. Zur Buchung von SEPA-Überweisungen siehe auch Kapitel VI.

3.2 Einreichungsfenster

Bei den angegebenen Buchungszeiten handelt es sich um ungefähre Zeitangaben. Die konkreten Buchungszeiten sind abhängig von der Anzahl der insgesamt vorliegenden Zahlungsaufträge. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Uhrzeitangaben auf den aktuellen Geschäftstag (D).

⁶ Dieser Zeitpunkt gilt nach Abschnitt III Unterabschnitt A Nr. 3 der AGB/BBk auch als Einbringung in das System im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 98/26/EU („Finalitätsrichtlinie“)

1. Einreichungsfenster SCT

Annahmeschlusszeit	08.00 Uhr
Einlieferung	nach 20.00 Uhr (D – 1) bis 08.00 Uhr
Buchung (Belastung)	ab ca. 08.10 Uhr

2. Einreichungsfenster SCT

Annahmeschlusszeit	10.00 Uhr
Einlieferung	nach 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
Buchung (Belastung)	ab ca. 10.10 Uhr

3. Einreichungsfenster SCT

Annahmeschlusszeit	11.00 Uhr
Einlieferung	nach 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Buchung (Belastung)	ab ca. 11.10 Uhr

4. Einreichungsfenster SCT

Annahmeschlusszeit	14.00 Uhr
Einlieferung	nach 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Buchung (Belastung)	ab ca. 14.10 Uhr

5. Einreichungsfenster SCT

Annahmeschlusszeit	15.00 Uhr
Einlieferung	nach 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Buchung (Belastung)	ab ca. 15.10 Uhr

6. Einreichungsfenster SCT

Annahmeschlusszeit	20.00 Uhr
Einlieferung	nach 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Buchung (Belastung)	ab ca. 20.10 Uhr unter der Valuta D+1

Hinweise:

Bei SEPA-Überweisungen, die vom SEPA-Clearer an andere CSM oder die nach Auslieferung vom SEPA-Clearer von einem direkten SEPA-Clearer-Teilnehmer an angeschlossene indirekte Teilnehmer weitergeleitet werden, kann nicht regelmäßig davon ausgegangen werden, dass diese Zahlungen den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers noch am selben Geschäftstag erreichen. Es wird daher empfohlen, die Zahlungen frühzeitig in den SEPA-Clearer einzureichen. Insbesondere Zahlungen, die vom Zahler nicht am aktuellen Geschäftstag initiiert wurden, sollten spätestens in das 4. Einreichungsfenster eingeliefert werden.

3.3 Besonderheiten bei der Einreichung von Rückrufen

Eine Anfrage zur Rückgabe einer SEPA-Überweisung (sog. Recall-Verfahren) kann frühestens in dasselbe Einreichungsfenster erfolgen, in das die SEPA-Überweisung eingeleistet wurde, die zurückgerufen werden soll. Die Anfrage wird ohne Buchung weitergeleitet. Es erfolgt kein Abgleich, ob die zurückgerufene Überweisung im SEPA-Clearer verarbeitet wurde.

Ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht an den SEPA-Clearer angebunden, erfolgt die Weitergabe der Anfrage über ein anderes Clearinghaus. In Einzelfällen kann es dabei zu einer Stornierung der ursprünglichen Überweisung bei einem anderen Clearinghaus kommen. In diesem Fall wird der Einreicher der Anfrage durch den SEPA-Clearer mit einem Credit Validation File (CVF) über die Stornierung informiert und erhält die Wiedergutschrift des Gegenwertes der Überweisung.

4 Validierung der Einreichungen

4.1 Schema-Validierung

Die in der vereinbarten XML-Datenstruktur (vergleiche Ziffer 1.2) eingereichten SEPA-Überweisungen werden gegen die jeweils zu verwendenden XSD-Schemadateien validiert (syntaktische Prüfungen). Sobald der erste Formatfehler festgestellt wird, erfolgt ein Abbruch des Validierungsvorgangs. Unter Angabe des entsprechenden Fehlercodes wird durch den SEPA-Clearer eine File-Rückweisung ohne Buchung generiert. Die Fehlernachricht wird an den Sender (Kommunikationspartner) des Files übermittelt.

4.2 Prüfungen im SEPA-Clearer des EMZ

4.2.1 Fachliche Validierung

Prüfungen, die nicht im Schema hinterlegt sind, erfolgen im SEPA-Clearer und werden im Anhang „Technische Spezifikationen SCT/SCL“ im Einzelnen beschrieben.

Ergeben sich bei den im SEPA-Clearer durchgeführten Plausibilitätskontrollen Unstimmigkeiten bzw. sonstige Fehler oder wird eine Einreichung mangels Deckung nicht ausgeführt, erhält der Einreicher eine Rückweisungsnachricht (siehe Ziffer 4.3) unter Angabe des entsprechenden Fehlercodes. Ein Verzeichnis der Fehlercodes sowie deren Erläuterung sind im Anhang „Technische Spezifikationen SCT/SCL“ zu den Verfahrensregeln (Kapitel 7) aufgeführt.

Einreichungen werden grundsätzlich zeitnah nach der Einlieferung in den SEPA-Clearer validiert. Nach 15:00 Uhr eingeleistete Zahlungsnachrichten werden jedoch erst nach Versand der Dateien aus dem 7. Auslieferungsfenster validiert, d. h. ab ca. 17.15 Uhr. Für Dateien, die nach 20:00 Uhr bzw. am Wochenende oder an TARGET-Feiertagen eingereicht werden, beginnt die Validierung ab 6.00 Uhr am nächsten Geschäftstag.

4.2.2 Prüfung gegen das SCL-Directory

Bei der Einlieferung von SEPA-Überweisungen erfolgt anhand des SCL-Directory eine

Prüfung, ob beide beteiligten Zahlungsdienstleister im SCT-Dienst erreichbar sind; andernfalls wird die Zahlung an den Einreicher zurückgewiesen.

Darüber hinaus wird anhand des SCL-Directory geprüft, ob bei Originaltransaktionen der für die Einreichungsseite auf Einzeltransaktionsebene angegebene Zahlungsdienstleister über den SEPA-Clearer erreichbar ist, d. h. entweder als direkter Teilnehmer, indirekter Teilnehmer oder erreichbarer BIC-Inhaber an den SEPA-Clearer angebunden ist. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, wird die Zahlung an den Einreicher zurückgewiesen.

4.2.3 Doppelseinreichungskontrollen und Cross-Referenzprüfung

(1) Der SEPA-Clearer führt eine Doppelseinreichungsprüfung auf File-, Bulk- und Einzeltransaktionsebene durch (siehe Anhang „Technische Spezifikationen SCT/SCL“). Sofern ein File zurückgewiesen wurde, muss bei erneuter Einreichung des Files eine neue File-Referenz gebildet werden.

Die Belegung des Datenfeldes Interbank Settlement Date im Group Header eines ICF Bulks bezüglich der Nachrichtentypen pacs.008 und pacs.004 richtet sich nach dem Verarbeitungsfenster des aktuellen Geschäftstages im SEPA-Clearer (vergleiche Ziffer 3.2 und Kapitel V, Ziffer 3.2).

Geschäftstag	Verarbeitungsfenster	Interbank Settlement Date
D	1.-5. Verarbeitungsfenster	D (1.-5. Einreichungs- und Auslieferungsfenster)
D	6. Verarbeitungsfenster	D (6. Auslieferungsfenster)
D	7. Verarbeitungsfenster	D (7. Auslieferungsfenster)
D	8. Verarbeitungsfenster	D + 1 (6. Einreichungs- und 8. Auslieferungsfenster)

Tabelle 9 – Feldbelegung Interbank Settlement Date

(2) Im SEPA-Clearer erfolgt keine Cross-Referenzprüfung zwischen der originären SEPA-Überweisung und einer R-Transaktion, d. h. es wird nicht anhand der in einer R-Transaktion angegebenen Informationen zu der originären SEPA-Überweisung geprüft, ob der zu einem eingereichten pacs.004 oder camt.056 zugehörige pacs.008 auch über den SEPA-Clearer verarbeitet wurde. Außerdem wird nicht geprüft, ob bereits eine weitere R-Transaktion zu der angegebenen originären SEPA-Überweisung verarbeitet wurde.

Ebenso wird bei der Einlieferung einer Antwort auf eine Anfrage zur Rückgabe einer bereits abgewickelten SEPA-Überweisung (pacs.004 oder camt.029) oder einer Nachfrage nach dem Stand einer Anfrage zur Rückgabe einer Überweisung (pacs.028) nicht geprüft, ob zuvor eine hierzu korrespondierende Anfrage (camt.056) über den SEPA-Clearer abgewickelt wurde. Darüber hinaus wird nicht geprüft, ob für eine über den SEPA-Clearer abgewickelte Anfrage zur Rückgabe einer bereits ausgeführten SEPA-Überweisung keine, eine oder mehrere Antworten eingeliefert und verarbeitet wurden.

Auch bei der Einlieferung von SCT Inquiry-Nachrichten oder Nachfragen nach dem Stand von

SCT Inquiry-Nachrichten finden keine Cross-Referenzprüfungen im SEPA-Clearer statt.

(3) SEPA-Überweisungen, die nicht innerhalb des SEPA-Clearers abgewickelt werden können, leitet die Deutsche Bundesbank über andere CSM weiter.

Wegen der Belegung von Referenzen auf Bulk- (Message ID bzw. Identification) und Einzeltransaktionsebene (Transaction ID, Return ID, Cancellation ID, Cancellation Status ID, Status Request ID, Case ID, Modification Status ID) von SEPA-Überweisungen im Kontext von Doppeleinreichungskontrollen bzw. Cross-Referenzprüfungen anderer CSM siehe Hinweise im Anhang „Technische Spezifikationen SCT/SCL“ zu den Verfahrensregeln (Kapitel 2).

4.2.4 Ungedeckte Einreichungen

Eingereichte SEPA-Überweisungen werden nur bei vorhandener Deckung je logischer Datei (Bulk) ausgeführt. Einreichungen, die zur jeweiligen Buchungszeit nach dem Annahmeschluss eines Einreichungsfensters (siehe Ziffer 3.2) nicht gedeckt sind, werden nicht ausgeführt. Der Einreicher erhält hierüber eine Rückweisung mangels Deckung.

Hinweis:

Ein im 1. bis 4. Einreichungsfenster zurückgewiesenes File kann ohne Korrektur des Datenfeldes *Interbank Settlement Date* in den enthaltenen Bulks bezüglich der Nachrichtentypen pacs.008 und pacs.004 bis spätestens in das 5. Einreichungsfenster des aktuellen Geschäftstages oder unter Korrektur des genannten Datenfeldes in das 6. Einreichungsfenster des aktuellen Geschäftstages erneut eingelefert werden. Files, die im 6. Einreichungsfenster des aktuellen Geschäftstages zurückgewiesen wurden, können ohne Korrektur des Datenfeldes *Interbank Settlement Date* in eines der ersten fünf Einreichungsfenster des nächsten Geschäftstages erneut eingelefert werden (vergleiche 3.2). Die Regeln für die Doppeleinreichungskontrolle (s. Ziffer 4.2.3) sind zu beachten.

4.3 Rückweisungsnachrichten

(1) Im Falle von fehlerhaften Einreichungen erhält der Sender eines Files ein CVF (Credit Validation File) bzw. QVF (Inquiry Validation File) vom SEPA-Clearer. In Abhängigkeit von der Fehlerursache können fehlerhafte Einreichungen zur Rückweisung von Files, Bulks oder einzelnen Zahlungen führen. Im Falle von File- oder Bulkrückweisungen erfolgt keine Buchung.

Sofern durch den SEPA-Clearer eine Filerückweisung erfolgt, erhält der Sender ausschließlich den File Header des CVF oder QVF.

Für die Rückweisung von Bulks oder einzelnen Zahlungen verwendet der SEPA-Clearer eine Nachricht vom Typ pacs.002SCL⁷.

Im Falle einer Bulkrückweisung wird das CVF oder QVF um den Group Header des pacs.002SCL ergänzt. Falls in einem Bulk nur fehlerhafte oder mehr als 999 fehlerhafte

⁷ Der Nachrichten-Typ pacs.002.001.10SCLSCT ist nicht Bestandteil der EPC-Spezifikationen.

Einzelzahlungen enthalten sind, werden im pacs.002SCL zusätzlich die individuellen Fehlercodes der geprüften Einzelzahlungen auf Einzeltransaktionsebene angegeben. Bei Rückweisungen von SCT Inquiry-Nachrichten ist dies immer der Fall, da in einem Bulk stets nur ein Einzelsatz enthalten ist

Über Fehler, die zur Rückweisung einzelner Zahlungen führen, wird der Sender mit einem CVF informiert, welches um die entsprechenden Informationen im Group Header und auf Einzeltransaktionsebene des pacs.002SCL ergänzt ist. Eine Ausgleichsbuchung in Höhe der Gesamtsumme der mit einem pacs.002SCL zurückgewiesenen Zahlungen erfolgt nach dem Bruttoprinzip auf dem Konto, welches im SEPA-Clearer dem im Group Header des eingereichten SCT-Bulks angegebenen Einreicher (Instructing Agent) zugeordnet ist.

(2) Falls bei der Verarbeitung von SEPA-Überweisungen, die über andere CSM weiterzuleiten sind, von diesen weitergehende Plausibilitätsprüfungen durchgeführt werden, die zu Rückweisungen führen, erfolgt die Rückweisung der betroffenen Dateien bzw. Einzelzahlungen ebenfalls mittels des zuvor genannten Nachrichtentyps. Für durch andere CSM zurückgewiesene Dateien/Einzelzahlungen wird ebenfalls eine Ausgleichsbuchung vorgenommen. Die über andere CSM erreichbaren Zahlungsdienstleister sind aus dem SCL-Directory ersichtlich (siehe Kapitel II. Ziffer 5).

Voraussetzung für die Weiterleitung von SEPA-Überweisungen an den STEP2 SCT Service ist, dass sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers direkt oder indirekt an den STEP2 SCT Service angebunden sind. Sofern diese Voraussetzung nicht gegeben und die Abwicklung auch über ein anderes CSM nicht möglich ist, wird der Gegenwert der Zahlung zurückgerechnet und der Einreicher über die Nichtausführung der Zahlung mit dem zuvor genannten Nachrichtentyp informiert.

Aufgrund der Netto-Verrechnung im STEP2-System kann es dazu kommen, dass ein Teilnehmer aus dem Verrechnungslauf herausgenommen wird. Dies betrifft dann neben den eingereichten auch die an diesen Teilnehmer adressierten Zahlungen. Zunächst werden solche Zahlungen in den folgenden Verrechnungslauf übergelegt, am Tagesende kann es jedoch in Ausnahmefällen zu Rückweisungen der Dateien kommen. Die in solchen Fällen in dem von STEP2 ausgelieferten Cancelled Credit File (CCF) enthaltenen Transaktionen werden in einem pacs.002SCL im CVF an die SEPA-Clearer-Teilnehmer zurückgegeben und mit dem entsprechenden Fehlercode gekennzeichnet.

(3) Zurückgewiesene Files, Bulks oder Einzelzahlungen können nach Korrektur des Fehlers erneut eingereicht werden. Hierbei sind die Abhängigkeiten in Bezug auf das jeweilige Einreichungsfenster, die Referenzierung (File- und ggf. Bulk- und Einzeltransaktionsebene) und die Belegung des Datenfeldes Interbank Settlement Date innerhalb eines Bulks zu beachten.

V Auslieferung

1 Zahlungsvorgänge

Die Auslieferung von SEPA-Überweisungen aus dem SEPA-Clearer erfolgt im Interbankenformat.

Es werden nachfolgende Geschäftsfälle unterstützt, die mittels folgender logischer Dateien (Bulks) abgewickelt werden:

- pacs.008.001.08: **SEPA-Überweisung**, originäre Nachricht bzw. Zahlung von Gebühren und/oder Zinsausgleich im Zusammenhang mit einer SCT Inquiry
- pacs.002.001.10SCL: SEPA-Überweisung, Reject – SEPA-Clearer (**Rückweisungen** aus dem SEPA-Clearer / durch andere CSM zu fehlerhaften Dateien oder Einzelzahlungen); wird auch verwendet, um über die Stornierung einer SEPA-Überweisung bei einem anderen Clearinghaus zu informieren
- pacs.004.001.09: SEPA-Überweisung, Return (**Rückgabe** nach dem Settlement bzw. positive Antwort auf eine Anfrage zur Rückgabe einer SEPA-Überweisung durch den Creditor PSP an den Debtor PSP über den SEPA-Clearer)
- camt.056.001.08: SEPA-Überweisung, Payment Cancellation Request (**Anfrage** des Debtor PSP zur Rückgabe einer SEPA-Überweisung)
- camt.029.001.09: SEPA-Überweisung, Resolution of Investigation (**negative Antwort** des Creditor PSP auf eine Anfrage zur Rückgabe einer SEPA Überweisung) und
SCT Inquiry-Nachricht – Resolution of Investigation (**positive oder negative Antwort** des Creditor PSP auf eine Nachfrage zum Verbleib einer Überweisung oder eine Anfrage zur Wertstellungsberichtigung des Debtor PSP)
- camt.027.001.07: SEPA-Überweisung, SCT Inquiry-Nachricht – **Claim of non-receipt** (Nachfrage des Debtor PSP nach dem Verbleib einer SEPA-Überweisung)
- camt.087.001.06 SEPA-Überweisung, SCT Inquiry-Nachricht – **Claim for value date correction** (Anfrage des Debtor PSP zur Wertstellungsberichtigung bei verspäteter Ausführung einer SEPA-Überweisung)
- pacs.028.001.03 SEPA-Überweisung, Request for Status Update (**Nachfrage** nach dem Stand der Bearbeitung einer Anfrage des Debtors / Debtor PSP zur Rückgabe einer SEPA-Überweisung oder einer SCT Inquiry-Nachricht)

Buchungsrelevant sind die Geschäftsfälle pacs.008 und pacs.004. Alle anderen Nachrichtentypen werden als reine Informationsnachrichten weitergeleitet.

2 Dateistruktur bei Auslieferungen aus dem SEPA-Clearer

(1) Auslieferungen aus dem SEPA-Clearer erfolgen in Form von Settled Credit Files (SCF) oder Credit Validation Files (CVF), im Fall von SCT Inquiry-Nachrichten in einem Output Inquiry File (OQF) oder Inquiry Validation File (QVF). Nachfragen nach dem Stand der Bearbeitung (pacs.028) werden ausschließlich im OQF ausgeliefert.

Die Dateien entsprechen in Inhalt und Aufbau dem Anhang „Technische Spezifikationen SCT/SCL“ sowie den in der Anlage zu diesem Dokument beschriebenen Schemadateien.

(2) In einer physischen Datei (File) wird genau eine logische Datei (Bulk) übertragen. In diesem Bulk sind maximal 100.000 Einzelnachrichten (Transaction Information, Underlying, Cancellation Details oder Modification Details) enthalten. SCT Inquiry-Bulks enthalten jeweils eine Anfrage/Nachfrage zu genau einer einzelnen SEPA-Überweisung.

Dateiebene	Erläuterung	Restriktionen
File-Header (SCF, CVF, OQF, QVF)	File, physische Dateiebene	Keine Begrenzung der Anzahl der ausgelieferten Files inner- halb eines Geschäftstages
Group-Header (pacs.008, pacs.004, pacs.002SCL) Assignment (camt.027, camt.029, camt.056, camt.087)	Bulk, logische Dateiebene	ein Bulk je File
(Credit Transfer) Transaction Information (pacs.004, pacs.008, pacs.028) Transaction Information and Status (pacs.002SCL) Underlying/Transaction Information (camt.056) Cancellation Details/ Transaction Information and Status (camt.029-Recall)	Ezelnachricht in einem Bulk	max. 100.000 Ezelnachrichten je Bulk
Underlying/Interbank (camt.027, camt.087) Modification Details (camt.029-Inquiry)	Ezelnachricht in einem Bulk	Genau eine Ezelnachricht je Bulk

Tabelle 10 – Dateigrößenbegrenzung

Hinweis: Bei der Dateiauslieferung über SWIFTNet FileAct kann die Größe eines Files (unter Berücksichtigung eventueller Dateikomprimierungen) bis zu 250 MB betragen (vergleiche Kapitel I. Ziffer 4 der Verfahrensregeln zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct für den

elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und den SEPA-Clearer des EMZ (SCL)“).

Ausgelieferte Nachricht (genau 1 Bulk)	Mögliche Anzahl der Transaktionen im Bulk	Vom SCL verwendeter File-Header
pacs.008	max. 100.000	SCF
pacs.004	max. 100.000	SCF
camt.056	max. 100.000	SCF
camt.029	max. 100.000	SCF
pacs.002SCL	max. 100.000	CVF
pacs.028	max. 100.000	OQF
camt.027	genau 1	OQF
camt.087	genau 1	OQF
camt.029	genau 1	OQF
pacs.002.SCL	genau 1	QVF

Tabelle 11 – Übersicht der in der Auslieferung verwendeten File-Header

3 Auslieferungsfenster

3.1 Allgemeines

(1) Auslieferungen aus dem SEPA-Clearer erfolgen im Anschluss an die Annahmeschlusszeiten der jeweiligen Einreichungsfenster, nachdem die Verarbeitung der eingelieferten Zahlungsnachrichten sowie die Durchführung der korrespondierenden Buchungen zur Belastung der Auftragsgegenwerte abgeschlossen sind. Zusätzlich erfolgt zu den angegebenen Zeiten die Auslieferung der dem SEPA-Clearer von anderen CSM übermittelten SEPA-Überweisungen.

(2) Die Empfänger haben die an sie ausgelieferten Dateien auf Doppeleingang zu kontrollieren.

(3) Die Verbuchung der Auftragsgegenwerte ausgelieferter SEPA-Überweisungen erfolgt je logischer Datei (Bulk) unter der Valuta des Geschäftstages für den Zahlungsausgleich (Interbank Settlement Date). Die Gutschrift erfolgt auf dem Konto, welches im SEPA-Clearer dem im Group Header eines Bulks angegebenen Empfänger (Instructed Agent) zugeordnet ist. Bei Auslieferungen aus dem 8. Auslieferungsfenster erfolgt die Gutschrift der Überweisungsgegenwerte bereits am Abend des Einreichungstages, jedoch unter der Valuta des nächsten Geschäftstages. Zur Buchung von SEPA-Überweisungen siehe auch Kapitel VI.

3.2 Auslieferungsfenster

Bei den angegebenen Auslieferungs- und Buchungszeiten handelt es sich um ungefähre Zeitangaben. Die konkreten Buchungszeiten sind abhängig von der Anzahl der insgesamt vorliegenden Zahlungsaufträge. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Uhrzeitangaben auf den aktuellen Geschäftstag (D).

1. Auslieferungsfenster

Buchung (Gutschrift) und Auslieferung	ab ca. 08.10 Uhr
---------------------------------------	-------------------------

2. Auslieferungsfenster

Buchung (Gutschrift) und Auslieferung	ab ca. 10.10 Uhr
---------------------------------------	-------------------------

3. Auslieferungsfenster

Buchung (Gutschrift) und Auslieferung	ab ca. 11.10 Uhr
---------------------------------------	-------------------------

4. Auslieferungsfenster

Buchung (Gutschrift) und Auslieferung	ab ca. 14.10 Uhr
---------------------------------------	-------------------------

5. Auslieferungsfenster

Buchung (Gutschrift) und Auslieferung	ab ca. 15.10 Uhr
---------------------------------------	-------------------------

6. Auslieferungsfenster

Buchung (Gutschrift) und Auslieferung	<p>ab ca. 16.10 Uhr</p> <p><i>Zu diesem Zeitpunkt erfolgt nur die Auslieferung der von anderen CSM übermittelten SEPA-Überweisungen</i></p>
---------------------------------------	--

7. Auslieferungsfenster

Buchung (Gutschrift) und Auslieferung	<p>ab ca. 17.10 Uhr</p> <p><i>Zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Auslieferung der vom STEP2-System für die am STEP2 SCT Service registrierten Reachable BICs der Deutschen Bundesbank übermittelten SEPA-Überweisungen.</i></p>
---------------------------------------	---

8. Auslieferungsfenster

Buchung (Gutschrift) und Auslieferung	ab ca. 20.10 Uhr unter der Valuta D+1
---------------------------------------	--

VI Verrechnung

1 Verrechnungskonten

Der SEPA-Clearer ist als Nebensystem an TARGET angebunden. Die Verbuchung aller ein- und ausgelieferten Zahlungsnachrichten erfolgt ausschließlich über einem RTGS-DCA-Konto zugeordnete Unterkonten (Sub-Accounts) in TARGET unter Verwendung der für die Nebensystemverrechnung bereitgestellten Prozedur C. Der Teilnehmer benennt das zu verwendende Unterkonto auf dem Antrag auf Teilnahme am SEPA-Clearer (siehe auch Kapitel III, Ziffer 2.2 „Anmeldung“).

Nach Abschnitt III Unterabschnitt A Nr. 2 AGB/BBk kann die Verbuchung über ein eigenes RTGS DCA-Konto oder über das RTGS DCA-Konto eines anderen direkten TARGET-Teilnehmers (Verrechnungsinstitut) erfolgen, sofern dieser der Nutzung zugestimmt hat. In letzterem Fall ist die Angabe des für die Verbuchung zu nutzenden Unterkontos des Verrechnungsinstituts auf dem Vordruck 4792 „Antrag auf Leitwegänderung (SEPA-Clearer des EMZ)“ durch den SEPA-Clearer-Teilnehmer sowie auf dem Vordruck 4793 „Einverständniserklärung (SEPA-Clearer des EMZ)“ durch das Verrechnungsinstitut erforderlich.

2 Buchungsprozeduren

Die Verbuchung der Zahlungen erfolgt mehrmals täglich in standardisierten Verrechnungsläufen (Procedures) in TARGET. Dabei werden alle zu diesem Zeitpunkt anstehenden Buchungen der verschiedenen Dienste des SEPA-Clearers (SCT, SDD und SCC) in einer gemeinsamen Buchungsprozedur vorgenommen.

Ein Verrechnungslauf wird jeweils nach Abschluss der Verarbeitung im Anschluss an ein Einreichungsfenster bzw. im Vorfeld eines Auslieferungsfensters automatisiert gestartet und besteht aus mehreren aufeinanderfolgenden Buchungszyklen (Cycles). Dabei werden Belastungen und Gutschriften in getrennten Buchungszyklen verbucht.

Vor Beginn der einzelnen Buchungszyklen wird die für die Verrechnung notwendige Liquidität durch den SEPA-Clearer automatisiert im Wege eines Liquiditätsübertrages vom RTGS DCA-Konto⁸ auf das zugeordnete Unterkonto transferiert. Die Höhe des Liquiditätsübertrages entspricht dabei der für die Belastung der in dem jeweiligen Cycle zur Buchung anstehenden Zahlungen benötigten Liquidität (Bruttoprinzip). Nach Abschnitt III Unterabschnitt A Nr. 2 AGB/BBk hat der Teilnehmer sicherzustellen, dass der entsprechende Gegenwert für die Belastung auf dem RTGS DCA-Konto zur Verfügung steht.

Eine gesonderte Disposition des Unterkontos durch den Kontoinhaber ist nicht erforderlich. Sofern ein Kontoinhaber gleichwohl Liquiditätsüberträge oder Daueraufträge zu Gunsten des Unterkontos veranlasst, werden diese bei der automatisierten Disposition des Unterkontos

⁸ Nur sofern die erforderliche Deckung auf dem RTGS DCA-Konto vorhanden ist. Ggf. werden auch Teilbeträge in Höhe des auf dem RTGS DCA-Konto verfügbaren Guthabens auf das Unterkonto transferiert.

durch den SEPA-Clearer nicht berücksichtigt. Nach Durchführung aller Belastungs- und Gutschriftsbuchungen (SCT- und SDD/SCC-Buchungszyklen), d. h. nach Abschluss des kompletten Verrechnungslaufs, erfolgt automatisiert die Übertragung eines eventuell vorhandenen Guthabens von dem Unterkonto auf das übergeordnete RTGS DCA-Konto. In Verrechnungsläufen, in denen für die Verbuchung von SEPA-Lastschriften und/oder SCC-Karteneinzügen eine Informationsphase eingerichtet ist, d. h. ab 8.10 Uhr, 11.10 Uhr und 14.10 Uhr (siehe Anhang 1), verbleiben Guthaben aus der Gutschrift von Auftragsgegenwerten eingegangener SEPA-Überweisungen auf dem Unterkonto, bis die Verbuchung der anderen Dienste abgeschlossen ist (d. h. für ca. 20-25 Minuten), erst danach erfolgt die automatisierte Übertragung auf das RTGS DCA-Konto. Eine frühere manuelle Umbuchung durch den Kontoinhaber ist möglich, jedoch nicht erforderlich.

Hinweise zur Referenzierung der Buchungen in den durch TARGET bereitgestellten Buchungsinformationen und elektronischen Kontoauszügen sind im Anhang „Technische Spezifikationen SCT/SCL“ zu den Verfahrensregeln (Kapitel 12) zusammengestellt.

3 Buchungzeitpunkte

SEPA-Überweisungen werden im Anschluss an die Verarbeitung unter dem aktuellen Interbank Settlement Date gebucht.

4 Fehlende Deckung

Bei der Belastung der Auftragsgegenwerte von SEPA-Überweisungen ist im Fall fehlender Deckung kein zweiter Buchungsversuch vorgesehen. Im Fall fehlender Deckung auf dem zu belastenden Konto erfolgt eine direkte Rückweisung an den Einreicher in einem CVF (siehe auch Kapitel IV, Ziffer 4.2.4 „Ungedeckte Einreichungen“).

VII Beendigung der Teilnahme

1 Abmeldung durch den Teilnehmer

(1) Die Beendigung der Teilnahme durch den Teilnehmer kann nur monatlich zu den regulären Änderungsterminen des SEPA-Clearers (jeweils der Montag, der dem ersten Samstag eines Monats folgt) erfolgen. Sie ist der Bundesbank spätestens am 20. Kalendertag des Vormonates anzuzeigen. Gleiches gilt für die Beendigung einer Anbindung als erreichbarer BIC-Inhaber.

(2) Die Beendigung der direkten Teilnahme erfolgt durch Einreichung des Teilnahmevordrucks 4791 bei dem zuständigen KBS der Deutschen Bundesbank. Dazu ist oben auf dem Vordruck „Löschung“ auszuwählen.

Die Beendigung einer indirekten Teilnahme bzw. Abmeldung eines erreichbaren BIC-Inhabers erfolgt mittels Leitwegvordruck 4792. Die Einreichung erfolgt über den direkten Teilnehmer bei dem zuständigen KBS der Deutschen Bundesbank. Die Rechtmäßigkeit der Vertretungsbefugnis des indirekten Teilnehmers oder erreichbaren BIC-Inhabers ist durch den direkten Teilnehmer zu prüfen und zu bestätigen.

(3) Ist ein Teilnehmer oder erreichbarer BIC-Inhaber als STEP2 Reachable BIC über die Deutsche Bundesbank am STEP2-System der EBA CELARING registriert, ist die Beendigung der Teilnahme/Anbindung der Deutschen Bundesbank einen Monat früher anzuzeigen als unter (1) beschrieben, da die Abmeldung vom STEP2-System spätestens gleichzeitig mit der Beendigung der Teilnahme/Anbindung am SEPA-Clearer erfolgen muss und die Vorlaufzeiten des STEP2-Systems für die Abmeldung zu beachten sind.

(4) Verrechnungskonten, die nicht mehr zur Verrechnung mit dem SEPA-Clearer benötigt werden, sind durch Einreichung des TARGET-Registrierungsformulars bei der zuständigen Zentralbank aus der Settlement Bank Account Group des SEPA-Clearers zu entfernen.

2 Beendigung durch die Deutsche Bundesbank

Die Beendigung der Teilnahme bzw. der Anbindung eines indirekten Teilnehmers oder erreichbaren BIC-Inhabers durch die Deutsche Bundesbank richtet sich nach Abschnitt I Nr. 28 Absatz 2 i. V. m. Abschnitt III A Nr. 1 und 4 (1) AGB/BBk. Insbesondere ist die Deutsche Bundesbank berechtigt, die Teilnahme bzw. Anbindung (unverzüglich) zu beenden, sofern die Teilnahme- bzw. Anbindungsvoraussetzungen (z. B. Eigenschaft als Einlagen-kreditinstitut, Beitritt zum jeweiligen SEPA-Verfahren) nicht mehr erfüllt sind.

Über eine Beendigung der Teilnahme bzw. Anbindung werden alle direkten Teilnehmer schnellstmöglich per E-Mail an die hinterlegten fachlichen und technischen Ansprechpartner informiert. Dabei werden auch die Auswirkungen auf die Erreichbarkeit sowie die Vorgehensweise bezüglich eventueller Einreichungen des betroffenen Zahlungsdienstleisters kommuniziert. Änderungen, die außerhalb der regulären Änderungstermine erfolgen, werden im nächsten regulären Erreichbarkeitsverzeichnis ausgewiesen.

VIII Vereinbarungen zur Kommunikation

1 SWIFTNet FileAct

Siehe „Verfahrensregeln zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct für den elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und den SEPA-Clearer des EMZ (SCL)“.

2 EBICS

Siehe „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über EBICS mit Einlagenkreditinstituten und sonstigen Kontoinhabern mit Bankleitzahl“.

3 Sekundärkanal für Störungsfälle

Teilnehmer, die über EBICS mit dem SEPA-Clearer kommunizieren, können zusätzlich eine Anbindung über SWIFTNet FileAct als Sekundärkanal einrichten und umgekehrt, um diesen im Fall einer Störung des Primärkanals nutzen zu können. Die Einrichtung eines Sekundärkanals ist formlos schriftlich bei dem zuständigen KBS zu beantragen. Dem Antrag ist der jeweilige Vordruck für das Kommunikationsverfahren (4750 für EBICS bzw. 4791 für SWIFTNet FileAct) beizufügen, dieser ist deutlich mit „Sekundärkanal“ zu kennzeichnen. Zusätzlich muss über das Online-Formular (siehe Kapitel III, Ziffer 1.2) ein Testverfahren beantragt werden. Die Testinhalte entsprechen denen der Produktionsaufnahme (siehe Kapitel III, Ziffer 1.3).

Für den Sekundärkanal muss bei den Kommunikationsdaten derselbe BIC für die Kommunikation verwendet werden wie für den Primärkanal. Der direkte Teilnehmer hat sicherzustellen, dass der von ihm verwendete Kommunikations-BIC (z. B. BIC eines Servicerechenzentrums) nicht auch von anderen Teilnehmern für die Kommunikation mit dem SEPA-Clearer genutzt wird. Wenn mehrere direkte Teilnehmer über denselben Kommunikations-BIC mit dem SEPA-Clearer kommunizieren, ist die Beantragung eines Sekundärkanals nicht möglich.

Im Bedarfsfall kann der Teilnehmer den EMZ-Betrieb schriftlich per Mail (sepa-admin@bundesbank.de) auffordern, die Auslieferung auf den Sekundärkanal umzustellen. Der Mail ist ein eingescanntes Dokument beizufügen, das von Personen zu unterzeichnen ist, die gegenüber der Deutschen Bundesbank zeichnungsberechtigt sind. Die Mail sollte dem EMZ-Betrieb telefonisch avisiert werden (0211/874-2157), um eine schnellstmögliche Umstellung sicherzustellen. Sobald die Umstellung im System erfolgt ist, werden alle Auslieferungen des SEPA-Clearers während des laufenden Geschäftstages über den Sekundärkanal ausgeführt. Zu Beginn des nächsten Geschäftstages wird der Versand automatisiert auf den Primärkanal zurückgesetzt, wenn dem EMZ-Betrieb keine anderslautende Weisung erteilt wird. Sollte der Teilnehmer noch während eines laufenden Geschäftstages wieder zurück auf den Primärkanal wechseln wollen, ist dies mit einem weiteren Schreiben per Mail zu beantragen.

Die Verwendung des Sekundärkanals für Einlieferungen sollte nur nach Ankündigung gegenüber dem EMZ-Betrieb erfolgen. Solange der Sekundärkanal nicht für die Auslieferungen aktiviert wurde, erfolgen technische Rückweisungen stets über den Kanal, der für die Einlieferung verwendet wurde, Auslieferungen dagegen über den Primärkanal.

Anhänge

Anhang 1: Die Ein- und Auslieferungsfenster im SEPA-Clearer

Anhang 2: Technische Spezifikationen SCT/SCL

ENTWURF

Anhang 1: Die Ein- und Auslieferungsfenster im SEPA-Clearer

Einlieferung		Auslieferung		Buchung		Informationsphase
Cut-off	Dienste	ab ca.	Dienste	ab ca.	Dienste	
20:00	SCT, SDD ⁹	20:10	SCT, SDD	20:10	SCT, SDD	
8:00	SCT, SDD, SCC	8:10 / 8:30	SCT, SDD, SCC	8:10 / 8:30	SCT, SDD, SCC	X
					SDD aus Terminverwaltung	X
10:00	SCT, SDD	10:10	SCT, SDD	10:10	SCT, SDD	
11:00	SCT, B2B, SCC	11:10 / 11:30	SCT, B2B, SCC	11:10/ 11:30	SCT, B2B SCC	X
		12:30	SDD	12:30	SDD	
		12:45/ 13:15	SCC	12:45/ 13:15	SCC	X
14:00	SCT, B2B (O-Tx)	14:10	SCT, B2B (O-Tx)	14:10	SCT	
				14:30	Zentraler Buchungszeitpunkt SDD pacs.004 ¹⁰	X
15:00	SCT, Core (O-Tx)	15:10	SCT, Core (O-Tx)	15:10	SCT	
		16:10	SCT, B2B	16:10	SCT, B2B	
		17:10	SCT, Core	17:10	SCT, Core	

Hinweis: Zu Buchungszeitpunkten ohne Informationsphase werden nur Gutschriften und einlieferungsseitige Belastungen (SCT, pacs.007SDD, camt.056SDD mit aktuellem ISD) verrechnet.

⁹ Die Angabe „SDD“ bezieht sich jeweils auf SDD Core und SDD B2B. Wenn nur einer der beiden Dienste gemeint ist, wird er einzeln genannt.

¹⁰ und pacs.002 für das aktuelle ISD, die nach 8.00 Uhr eingereicht wurden